§ 70 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung der besonderen Korrekturvorschrift nach Abs. 4 wegen Über- und Unterschreitens des Jahresgrenzbetrags nach § 32 Abs. 4
- Fundstelle: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

§ 70

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBI. I 2011, 2131; BStBI. I 2011, 986)

(1)–(3) unverändert

(4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Absatz 4 über- oder unterschreiten.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBI. I 2011, 2592; BStBI. I 2011, 1171)

(62a) § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München EStG § 70

Anm. J 11-1

Kompaktübersicht

J 11-1 Gegenstand der Änderungen: Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben, da wegen des Wegfalls der Einkünfte- und Bezügegrenze in § 32 Abs. 4 Satz 2 ein Regelungsbedarf für eine besondere Korrekturvorschrift bei Grenzbetragsänderungen nicht mehr besteht.

J 11-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2010 s. § 70 Anm. 2.
- ► StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBI. I 2011, 2131; BStBI. I 2011, 986): Der durch das 2. FamFördG v. 18.8.2001 (BGBI. I 2001, 2074; BStBI. I 2001, 533) eingefügte Abs. 4 wird aufgehoben.
- J 11-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Die geänderte Fassung des § 70 ist auf alle Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume nach dem 31.12. 2011 betreffen (§ 52 Abs. 1 und Abs. 62a). Durch die besondere Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 62a wird sichergestellt, dass die Korrekturregelung nach Abs. 4 entsprechend der Geltung der bisherigen Grenzbetragsregelung in § 32 Abs. 4 Satz 2 bis zum 31.12.2011 weiterhin für alle Kindergeldfestzungen gilt, die Zeiträume vor dem 31.12.2011 betreffen.

J 11-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

- ▶ Grund der Änderungen: Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (§ 32 Abs. 4 Satz 2). Hierdurch entfällt auch die Notwendigkeit, Kindergeldfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze über- oder unterschreiten.
- ▶ Bedeutung der Änderungen: Der aufgehobene Abs. 4 war eine besondere Korrekturvorschrift für Kindergeldfestsetzungen, dessen Regelungsbereich auf Änderung von Kindergeldfestsetzungen wegen einer fehlerhaften Einkünfte-Prognose begrenzt war. Nach Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze in § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht hierfür kein Regelungsbedarf mehr. Im Übrigen hat das Korrektursystem für Kindergeldfestsetzungen nach § 70 Abs. 2 und 3 EStG und §§ 172 ff. AO keine Änderung erfahren. Auch können Kindergeldfestzungen wie bisher nach § 165 AO vorläufig erfolgen. Für eine Korrektur einer später festgestellten schädlichen Erwerbstätigkeit nach der Neuregelung in § 32 Abs. 4 Satz 3 kann entsprechend nur auf das Korrektursystem nach § 70 Abs. 2 und 3 EStG und §§ 165, 172 ff. AO Rückgriff genommen werden.

JK 12 **E** 2 Krömker

Jahreskommentierung 2012

Anm. J 11-4

§ 70 EStG

Da bei der Ermittlung der bisherigen Einkünfte- und Bezügegrenze nach § 32 Abs. 4 Satz 2–10 das Zu- und Abflussprinzip Anwendung findet, können Zu- und Abflüsse, die nach dem 31.12.2011 erfolgen, die Höhe der Einkünfte im VZ 2011 und früher nicht mehr beeinflussen.

Jahreskommentierung 2012

EStG § 70

JK 12 **E** 4 Krömker